

Satzung über die Nutzung der amtseigenen Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens des Amtes Temnitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 08. März 2023 folgende Satzung über die Nutzung der amtseigenen Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Feuerwehrgerätehäuser sind amtseigene Einrichtungen des Amtes Temnitz. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Den Feuerwehrkameraden stehen in den Feuerwehrgerätehäusern folgende Räume zur Verfügung:
 - Versammlungsraum,
 - Küche,
 - Sanitärräume,
 - Flurbereiche.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die amtseigenen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2 Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch das Amt Temnitz aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Amt Temnitz, vertreten durch den jeweiligen Ortswehrführer bzw. deren Beauftragten.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung des Amtes Temnitz benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarife

1. Für die Benutzung der Feuerwehrgereätehäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Objekte	Feuerwehrgereätehäuser (Dabergotz, Garz, Gottberg, Katerbow, Kränzlin, Lüchfeld, Rägelin, Walsleben, Werder, Wildberg)	Feuerwehrgereätehaus Katerbow	Schulungsraum (im Dorfgemeinschafts- haus Rägelin, Neuruppiner Straße)
	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro
Nutzung pro Tag *	20	50	20

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

2. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

§ 6 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten betreffen einen Ganztagesatz.

§ 7 Pflichten des Nutzers

1. Die Feuerwehrgereätehäuser sind vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten des Amtes Temnitz zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Hausrecht

Die von dem Amt Temnitz beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, dem Amt Temnitz oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt das Amt Temnitz von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Temnitz entstehen.
4. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Ortswehrführer oder der vom Amt Temnitz beauftragten Person zu melden.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Nutzungsvereinbarung

- Dabergotz, Hauptstraße,
- Garz, Dorfstraße,
- Gottberg, Gottberger Dorfstraße 63,
- Katerbow, Straße nach Walsleben 73,
- Kränzlin, An den Eichen 14,
- Lüchfeld, Hauptstraße 38,
- Rägelin, Neuruppiner Straße 32 im Dorfgemeinschaftshaus,
- Walsleben, Mühlenweg 6,
- Werder, Lindenstraße 62,
- Wildberg, Karl-Marx-Straße 16 a.

1. Eigentümer:

Das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch den jeweiligen Ortswehrführer der örtlichen Feuerwehr.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie * _____, _____
(Wochentag) (Name, Vorname) (Anschrift)

das Feuerwehrgerätehaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Zweck der Veranstaltung: _____

3. Außenbereiche:

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

4. Nutzungsentgelte:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss des Amtes Temnitz vom 08.03.2023:

- für Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz ganztägig 20 €,
- für Personen (ausschließlich nur für Katerbow), die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz sind, ganztägig 50 €.

5. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel ist bei _____ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

6. Ordnung und Sauberkeit:

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. In gesamten Objekten ist Rauchverbot!

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 30.01.2013 anerkannt.

_____	_____	_____
Datum	Nutzer	Amt Temnitz, vertreten durch den jeweiligen Ortswehrführer der örtlichen Feuerwehreinheit

7. Übergabe:

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

_____	_____	_____
Datum	Nutzer	Amt Temnitz, vertreten durch den jeweiligen Ortswehrführer der örtlichen Feuerwehreinheit

8. Abnahme:

Die Abnahme erfolgte durch den vom Amt Temnitz Beauftragten Herrn/ Frau _____ am: _____.

*Es gab folgende/ keine Beanstandungen: _____

Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

** Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt _____ Euro zu erstatten.

Datum

Nutzer

Amt Temnitz, vertreten durch den jeweiligen
Ortswehrführer der örtlichen Feuerwehreinheit

* Zutreffendes bitte unterstreichen, ** nur bei Bedarf ausfüllen

Hinweis:

Die Satzung über die Nutzung der amtseigenen Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens des Amtes Temnitz mit der Anlage Nutzungsvereinbarung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 vom 26. April 2023 öffentlich bekannt gemacht.